

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024

346. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Emerging Technologies“ (bisher: „Emerging Technologies (Certified Program)“)
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Personen mit einem vorrangig berufsbezogenen Interesse an einer akademisch fundierten Weiterbildung im Bereich „Emerging Technologies“.

Diese innovativen Technologien haben das Potenzial, verschiedene Branchen tiefgreifend zu verändern und umfassen beispielsweise visuelle Technologien wie Virtual Reality (VR), Augmented Reality (AR) und Extended Reality (XR), adaptive Fertigungstechniken wie 3D-Druck, dezentrale Datenspeicherung mittels Blockchain, künstliche Intelligenz (einschließlich maschinellem Lernen und großen Sprachmodellen) sowie digitale Identitätslösungen. Obwohl sie grundsätzlich in den Bereichen Forschung und Entwicklung im Einsatz sind, fehlt ihnen noch die breite Anwendung sowie das Verständnis in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, um deren Potenzial zu erkennen und verantwortungsvoll zu nutzen, einschließlich der Bewältigung möglicher negativer Auswirkungen.

Im Weiterbildungsprogramm sollen Studierende Kompetenzen im Bereich „Emerging Technologies“ unter besonderer Berücksichtigung von Anwendungspotentialen in der beruflichen Praxis und wissenschaftlichen Forschung erwerben. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung der Studien. Es wird auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen, und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen eines Forschungs- bzw. Praxisprojekts auf individuell zu entwickelnde Problemstellungen mit maßgeblichem Bezug zum Bereich „Emerging Technologies“ angewandt.

Studierende erwerben fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich „Emerging Technologies“ und können diese im Rahmen eines Forschungs- bzw. Praxisprojekts auf eine individuell zu entwickelnde Problemstellung (nach Möglichkeit mit Bezug auf ihr eigenes derzeitiges oder künftig angestrebtes Berufsfeld) anwenden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024

- die allgemeinen gesellschaftlichen Auswirkungen, Potentiale und Gefahren von „Emerging Technologies“ kritisch reflektieren.
- aktuelle Entwicklungen in potenziell besonders weitreichenden „Emerging Technologies“ bewerten.
- das Themenfeld „Emerging Technologies“ (unter besonderer Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Perspektiven und mit Blick auf die eigene gegenwärtige oder angestrebte berufliche Praxis) wissenschaftlich bearbeiten und/oder praktisch erweitern.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
AGS-M-EMT-1 Emerging Technologies & Society*	9
AGS-M-EMT-2 Emerging Technologies: Recent Developments	9
AGS-M-EMT-RPP Research/Practice Project Emerging Technologies**	6
Summe	24

* Modul mit Inhalten zu Gender & Diversity

** Modul zur Internationalisierung

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Pflichtmodule, in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/25 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 65/2023 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der jeweiligen Verordnung abschließen.